

Merkblatt:

Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(Stand 18.02.2020)

Das Masernschutzgesetz tritt zum **1. März 2020** in Kraft und betrifft ab diesem Zeitpunkt alle neu in die Einrichtung aufzunehmenden Kinder sowie neueinzustellende Tätige oder Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (sog. **Neuzugänge**). Für alle zum 01. März 2020 (sog. **Bestandspersonen**) bereits in der Einrichtung betreuten bzw. tätigen oder beschäftigten Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines Neuzugangs der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation der jeweiligen Person nachzuweisen ist. Das kann durch **Vorlage** folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass (Lese-Anleitung siehe Anlage 1)
- Ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gemäß §20 Absatz 9 IfSG (Formular siehe Anlage 2)
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz: Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule etc.) darüber, dass ein Nachweis in Form eines Impfpasses/einer ärztlichen Bescheinigung bereits vorgelegt wurde.

Was ist im Einzelnen nachzuweisen?

- **U1-Kinder:** Bei Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres ist (noch) kein Nachweis notwendig.
- **Ü1 bis U2-Kinder:** Bei Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 2. Lebensjahres sind nachzuweisen:
 1. Mindestens eine Masernimpfung im Impfpass
oder
 2. mindestens eine Masernimpfung auf der ärztlichen Bescheinigung
oder



3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.
- **Bei allen anderen** (Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres, Beschäftigten oder Tätigen) sind nachzuweisen:
1. zwei Masernimpfungen im Impfpass.
oder
 2. zwei Masernimpfungen auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

Wem muss der Nachweis vorgelegt werden?

Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Wann muss der Nachweis vorgelegt werden? / Folgen bei nicht erbrachtem Nachweis

➤ **Im Fall von Neuzugängen:**

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht gegenüber der Leitung der Einrichtung erbracht, darf (nach § 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG) ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bzw. Personen dürfen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Einrichtung nicht aufnehmen.

D.h. für Neuzugänge in Kitas/Horten: Ohne Nachweis keine Aufnahme! Keine Meldung ans Gesundheitsamt!

Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt, da ein Kind gar nicht erst in die Einrichtung aufgenommen werden darf, bzw. Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Einrichtung erst gar nicht aufnehmen dürfen.

Wird ein Neuzugang ohne ausreichenden Nachweis aufgenommen, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7b IfSG ein Bußgeld von bis zum 2500 Euro verhängen.

➤ **Im Fall von Bestandspersonen gilt:**

Der Nachweis muss bis 31.07.2021 erbracht werden!

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation nicht bis zum 31.07.2021 erbracht, muss die Leitung der Einrichtung das Kind, die beschäftigte oder tätige Person schriftlich an das Gesundheitsamt melden (Formular siehe Anlage 3).

Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2500 Euro gegenüber der Einrichtungsleitung verhängen.

Das Gesundheitsamt fordert nach einer Meldung die Sorgeberechtigten des Kindes oder die beschäftigte oder tätige Person auf, den Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Wird der Nachweis erneut nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt

- Nach § 20 Absatz 12 Satz 3 IfSG das Kind aus der Einrichtung ausschließen oder über die beschäftigte oder tätige Person ein Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot verhängen oder/und
- die Sorgeberechtigten des Kindes, die beschäftigte oder tätige Person nach § 73 Absatz 1a Nummer 7c IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 2500 Euro belegen.

D.h. für Bestandspersonen in Kitas/Horten: Bei Nicht-Nachweis bis 31.07.2021 erfolgt eine Meldung ans Gesundheitsamt, es gibt aber keinen automatischen Ausschluss. Das kann erst das Gesundheitsamt bestimmen!

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

<https://www.masernschutz.de/>